

**Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zu weiteren Änderungen
der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung
(Gewaltschutzgesetz – GSG)**

Arbeitsrechtsregelungsgesetz a.F.	Arbeitsrechtsregelungsgesetz n.F.
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen</p> <p>(1) ... (2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen, Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) ... (2) ... (3) Der Abschluss von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Mitarbeitenden, die wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind, kommt nicht in Betracht. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft einzuholen. Vor der Anstellung hat sich der Dienstgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</p>
<p>Württembergisches Pfarrergesetz a.F.</p> <p style="text-align: center;">§ 2a (Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD) Verlängerung des Probendienstes</p>	<p>Württembergisches Pfarrergesetz n.F.</p> <p style="text-align: center;">§ 2a (zu § 9 Absatz 1a PfdG.EKD) Führungszeugnis</p> <p>Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz auf Kosten des Dienstherrn erfolgt nach der Einstellung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren</p> <p style="text-align: center;">§ 2b (Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 PfdG. EKD) Verlängerung des Probendienstes</p>

<p>§ 12 Absatz 1 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt für sonstige Fälle unterhältigen Teildienstes entsprechend.</p>	<p>§ 12 Absatz 1 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt für sonstige Fälle unterhältigen Teildienstes entsprechend.</p>
<p>Kirchenbeamtenausführungsgesetz a.F.</p>	<p>Kirchenbeamtenausführungsgesetz n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 6) Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Ehrenamt</p> <p>(1) ... (2) ... (2a) ... (3) ... (4) Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten als einer Ehrenbeamtin bzw. eines Ehrenbeamten werden durch Art und Inhalt ihres bzw. seines Dienstverhältnisses begrenzt; nicht anzuwenden sind insbesondere die Bestimmungen der § 8 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 30, § 32, §§ 43-47, §§ 56-58, §§ 60-65 und § 76 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD.</p> <p>(5) ... (6) ... (7) Für die Entlassung von Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten gilt § 83 Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 6) Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Ehrenamt</p> <p>(1) ... (2) ... (2a) ... (3) ... (4) Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten als einer Ehrenbeamtin bzw. eines Ehrenbeamten werden durch Art und Inhalt ihres bzw. seines Dienstverhältnisses begrenzt; nicht anzuwenden sind insbesondere die Bestimmungen der § 8 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 30, § 32, §§ 43-47, §§ 56-58, §§ 60-65 und § 76 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Anzuwenden sind insbesondere § 8 Absatz 2a Satz 1, §§ 24, 24a und 24b Kirchenbeamtenengesetz der EKD und, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, § 8 Absatz 2a Sätze 2 und 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD und § 2a.</p> <p>(5) ... (6) ... (7) Für die Entlassung von Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten gilt § 83 Kirchenbeamtenengesetz der EKD. In den Fällen des § 77 Absatz 1 KBG.EKD sind Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte gemäß § 83 Kirchenbeamtenengesetz der EKD zu entlassen. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 2a (zu § 8 Absatz 2a KBG.EKD) Führungszeugnis</p> <p>Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz auf Kosten des Dienstherrn erfolgt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren, sofern eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu diesen aufzunehmen, ausgeübt wird.</p>
<p>Kirchengemeindeordnung a.F.</p>	<p>Kirchengemeindeordnung n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben</p> <p>Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in andern kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben</p> <p>Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in andern kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr. § 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 a Ehrenamtliche Mitarbeit</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 a Ehrenamtliche Mitarbeit</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) § 4 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 40 Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte</p> <p>Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamten erlassen und für ihre Gehaltsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte</p> <p>Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamten erlassen und für ihre Gehaltsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Vermögensverwaltung</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Vermögensverwaltung</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) Auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchengemeinde kann der Oberkirchenrat die gerichtliche Verfolgung bestimmter Rechte der Kirchengemeinde im eigenen Namen betreiben, wenn er die Feststellung trifft, dass dies im Blick auf die Wirkung auf andere Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder Kirchliche Verbände geboten ist. Der Antrag und die Zustimmung sind für ein laufendes Verfahren bindend.</p>
<p>Kirchenbezirksordnung a.F.</p>	<p>Kirchenbezirksordnung n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses</p> <p>(1) Der Kirchenbezirksausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses</p> <p>(1) Der Kirchenbezirksausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. ...;</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. ...; 2. ...; 3. ...; 4. ...; 5. ...; 6. er beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zuruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken; diese Aufgaben kann er für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchenbezirksausschusses oder der Verwaltung des Kirchenbezirks übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muß; er kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Aufgaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen. <p>(2) ...</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. ...; 3. ...; 4. ...; 5. ...; 6. er beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zuruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken; diese Aufgaben kann er für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchenbezirksausschusses oder der Verwaltung des Kirchenbezirks übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muß; er kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Aufgaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen; 7. er nimmt die in § 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen aufgeführten Pflichten der Dienststellenleitung wahr. <p>(2) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Verwaltung des Kirchenbezirks</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Verwaltung des Kirchenbezirks</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p> <p>(5) Auf Antrag oder mit Zustimmung des Kirchenbezirks kann der Oberkirchenrat die gerichtliche Verfolgung bestimmter Rechte des Kirchenbezirks im eigenen Namen betreiben, wenn er die Feststellung trifft, dass dies im Blick auf die Wirkung auf andere Kirchenbezirke,</p>

	Kirchengemeinden oder Kirchliche Verbände geboten ist. Der Antrag und die Zustimmung sind für ein laufendes Verfahren bindend.
<p style="text-align: center;">§ 22 Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner</p> <p>(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner. Sie oder er wird bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner</p> <p>(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner. Sie oder er wird bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ...</p> <p>(9) Ist die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zu verpflichten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 24 Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte</p> <p>Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte, ehrenamtliche Mitarbeit</p> <p>(1) Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen. Die Kirchenbezirke sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.</p> <p>(2) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 38a Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p>
<p>Kirchliches Verbandsgesetz a.F.</p>	<p>Kirchliches Verbandsgesetz n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anzuwendende Bestimmungen</p> <p>Für die Vermögensverwaltung der Verbände sowie für die Aufsicht über dieselben finden die für die Kirchenbezirke jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes (§ 10) eine andere Regelung getroffen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anzuwendende Bestimmungen</p> <p>Für die Vermögensverwaltung der Verbände sowie für die Aufsicht über dieselben finden die für die Kirchenbezirke jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes (§ 10) eine andere Regelung getroffen wird. § 17 Absatz 1 Nummer 7 und § 24 Kirchenbezirksordnung gelten entsprechend.</p>
<p>Kirchliche Wahlordnung a.F.</p>	<p>Kirchliche Wahlordnung n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p>

(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,

1. ...,
2. ...,
3. ...,
4. die nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

(2) ...

(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,

1. ...,
2. ...,
3. ...,
4. die nicht wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind und nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

(2) ...